

Vorlage-Nr.: **3007-2015/DaDi**
 Aktenzeichen: 422-006
 Fachbereich: 530.2 - KiTa-Fachberatung
 Beteiligungen: *EB - Erste Kreisbeigeordnete*
L - Landrat
230 - Finanz- und Rechnungswesen
240.2 - Recht
530 - Familienförderung und Zuwanderung

Produkt: **1.06.01.02 Förderung in Tagespflege**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Jugendhilfeausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Tagespflege gemäß § 22 ff. SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der als Anlage beigefügten Neufassung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung zu.
2. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen in Höhe von ca. 197.300,-- € können durch eine Verrechnung mit Zuwendungen des Landes Hessen an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Förderung der Kindertagespflege (§ 32 a Absatz 4 HKJGB) kompensiert werden.
3. Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Begründung:

Die Neufassung der Satzung ist im Ergebnis erforderlich aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen, ergangener Gerichtsentscheidungen und um eine Angleichung der Satzungsregelung des Landkreises Darmstadt-Dieburg an die entsprechenden Satzungen der umliegenden Gebietskörperschaften zu erreichen. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem FB Recht (240.2) in dieser Form erarbeitet.

Im Ergebnis wird hierdurch die Schaffung eines bedarfsgerechten und familienfreundlich ausgestalteten Angebotes an Kindertagespflegestellen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, als Ergänzung zur institutionalisierten Betreuung in Kindertageseinrichtungen, ermöglicht.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gewinnung von Tagespflegepersonen erforderlich ist zur Sicherstellung gegebener Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung durch § 24 SGB VIII.

Kindertageseinrichtungen werden im Landkreis Darmstadt-Dieburg regelhaft in der Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden errichtet. Diese bedienen sich dabei teilweise auch freier Träger.

Festzustellen ist, dass nicht in allen kreisangehörigen Kommunen ein ausreichendes, d. h. den Rechtsanspruch sicherstellendes, Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden ist. Dies gilt sowohl für einen Regelanspruch als auch für individuelle Betreuungsbedarfe, auf die im U3-Bedarf ebenfalls ein Rechtsanspruch besteht.

Der Kindertagespflege kommt aus diesem Grund für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII eine wichtige Rolle zu, da dies auch das einzige Leistungssegment in diesem Bereich ist, welches der Landkreis selbst steuert und verantwortet. Betreuungen an Randzeiten bzw. außergewöhnliche Betreuungszeiten (z. B. Schichtdienst) können derzeit ausschließlich über die Tagespflege gesichert werden.

Um hier eine Verbesserung der Situation herbei zu führen, sieht der Änderungsentwurf der Satzung in § 4 eine Vergütung pro Stunde vor, die von der Qualifikation der Tagespflegeperson und vom Ort der Betreuung abhängig ist. Es wurde ferner die vom Gesetzgeber geforderte Unterteilung zwischen der Förderleistung und dem Sachaufwand, der nur gewährt wird, wenn die Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson erfolgt, aufgenommen. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf können nach § 5 des Satzungsentwurfes zusätzliche laufende Geldleistungen gewährt werden.

Mit dem in § 4 Abs. 2 des Satzungsentwurfes genannten Betrag von 3,30 € pro Stunde und betreutem Kind orientiert sich die Förderleistung an Gehaltszahlungen (TVöD) von Erzieherinnen und Erziehern. Betreut die Tagespflegeperson 5 Kinder (rechtlich möglich für jeweils 39 Stunden = Obergrenze) pro Woche, so entspricht ihre Vergütung der Entgeltgruppe 6, Stufe 2, TVöD. Findet die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson selbst statt, erhält sie nach § 4 Abs. 4 ferner für ihren Sachaufwand einen Betrag von 1,80 € pro Stunde und betreutem Kind, insgesamt also 5,10 € pro Stunde.

Der Satzungsentwurf macht darüber hinaus in § 4 Abs. 2 von der Möglichkeit Gebrauch, die Landesförderung für die Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB auf die Förderleistung anzurechnen, d. h. die Landesförderung, welche nach Alter und Betreuungsumfang differiert, ist in dem Betrag von 3,30 € enthalten.

Eine entsprechende Aufstellung des Hessischen Sozialministeriums vom 20.12.2013 ist als Anlage 2 beigelegt.

Derzeit wird die Landesförderung zweimal im Jahr separat ausgezahlt. Diese Leistung wird dadurch im Empfinden der Tagespflegepersonen regelhaft nicht als Leistung für die Betreuung des Kindes

gesehen, sondern als „Sonderbonus“ des Landes. Als solcher ist dieser indes nicht gedacht. Letztendlich wird durch das gemeinsame monatliche Auszahlen dieser beiden Förderleistungen auch dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung entsprochen.

Die zweite wesentliche Änderung der Satzung greift bezüglich der Festlegung des Kostenbeitrages, welchen die Eltern zu zahlen haben.

Die derzeit geltende Tagespflegesatzung des Landkreises sieht einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag der Eltern vor. Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5 a des Einkommensteuergesetzes. Bei dieser bruttobezogenen Berechnung wird von Eltern, die ein jährliches Bruttoeinkommen von 60.000,-- € erzielen, ein Kostenbeitrag erhoben, welcher der Höhe der laufenden Geldleistungen des Kreises an die Tagespflegeperson entspricht. Im Klartext: Diese erhalten tatsächlich keine Leistungen für die Betreuung ihres Kindes. Der Landkreis gewährt der Tagespflegeperson einen Zuschuss von 549,-- € und erhebt von den Eltern einen Kostenbeitrag in Höhe von 549,-- €.

Kostenbeteiligungen in diesem Umfang sehen weder die Tagespflegesatzung der Stadt Darmstadt noch die Satzungen der umliegenden Landkreise vor. Eine derartige Inanspruchnahme der leiblichen Eltern, die in dieser Größenordnung Bruttoeinkünfte erzielen, ist nach Recherchen der Verwaltung des Jugendamtes in Hessen auch einmalig.

Die hohe Kostenbeteiligung der Eltern führt dazu, dass die Angebote der Kindertagespflege von den Eltern nicht wahrgenommen werden und Tagespflegepersonen, die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf Kosten des Landkreises qualifiziert wurden, ihre Tätigkeit mangels Nachfrage wieder aufgeben haben oder für die Stadt Darmstadt und angrenzende Landkreise „arbeiten“.

Letztendlich führt dieser Sachverhalt zu hohen Risiken für unseren Landkreis, der als Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz einzulösen hat. In der Vergangenheit konnten viele Klagen von Eltern dadurch abgewehrt werden, dass es gelang, alternativ Tagespflegeplätze zur Verfügung zu stellen. Es drohen im Ergebnis Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des Verdienstauffalls eines Elternteils, der dadurch nicht berufstätig sein kann, dass kein Betreuungsplatz zugewiesen werden kann.

Klageverfahren gegen den Landkreis Darmstadt-Dieburg waren und sind anhängig.

Der Neuentwurf der Satzung sieht bei der Betreuung von Kindern in den Räumen der Tagespflegeperson nach § 8 einen einkommensunabhängigen Kostenbeitrag von 1,50 € je Kind und Stunde vor. Dieser Betrag entspricht ca. 30 % der Summe der in § 4 Abs. 2 und 4 genannten Geldleistungen für die Förderung und den Sachaufwand der Tagespflegepersonen.

Bei einer täglichen Inanspruchnahme der Tagespflegeperson von 8 Stunden pro Tag und an 5 Tagen in der Woche errechnet sich auf diesem Hintergrund ein monatlicher Kostenbeitrag der Eltern in Höhe von 260,-- €. Dieser Betrag ist mit Elternbeiträgen für die ganztägige Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren im Landkreis Darmstadt-Dieburg vergleichbar.

Durch die Neuregelung der Satzung werden die Eltern im Vergleich zur bisherigen Satzung finanziell entlastet. Die Kindertagespflege wird strukturell gegenüber der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gestärkt. Sie wird durch den geringeren Kostenbeitrag, der von Eltern erhoben wird, auch attraktiver, was insgesamt zur Entlastung des Betreuungsdrucks führen kann.

Auf folgende weitere Neuregelungen der Satzung ist außerdem hinzuweisen:

➤ **§ 2 Abs. 3:**

Festlegung des Umfangs des bedarfsunabhängigen Mindestbetreuungsanspruchs für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren auf 4 Stunden pro Tag.

➤ **§ 4 Abs. 1:**

Festlegung einer Betreuungshöchstdauer von 9 Stunden pro Tag und 45 Stunden pro Woche zur Sicherung des Kindeswohls.

➤ **§ 4 Abs. 6:**

Die Tagespflegeperson erhält während der in der Regel 4 Wochen dauernden Eingewöhnungszeit die gleiche Vergütung wie in der sich daran anschließenden Zeit.

➤ **§ 5 Abs. 1 und 2:**

Gewährung erhöhter Geldleistungen für die Betreuung in Randzeiten und an Sonn- und Feiertagen zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, deren Eltern im Schicht- bzw. Wochendienst arbeiten (Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

➤ **§ 9 Abs. 1 und 2:**

Erhöhung der Geschwisterermäßigung beim Kostenbeitrag von 25 % auf 50 % für das zweite betreute Kind und die Ausweitung der Ermäßigung auf gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder.

Belastbare Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in der Satzung sind nur eingeschränkt möglich.

Die unter Ziffer 2 im Beschlusstenor angesetzte Summe wurde wie folgt errechnet:

Die voraussichtlichen Aufwendungen für laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen unter dem Teilprodukt 1.06.01.02.04, Sachkonto 7250000, betragen nach der derzeit geltenden Satzung im Wirtschaftsjahr 2015 675.242,-- €. Beim Sachkonto 5470100 (Kostenbeiträge der Eltern) wird mit Erträgen in Höhe von 220.044,-- € gerechnet.

Nach allgemeinen Erfahrungen der Verwaltung des Jugendamtes kann angenommen werden (eher konservative Schätzungen), dass aufgrund der Neufassung der Satzung sich die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen im Wirtschaftsjahr 2016 gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2015 um ca. 100 % erhöhen und die Kostenbeiträge der Eltern um ca. 10 % reduzieren. Die Landesförderung nach § 32 a HKJG verbleibt als Ertrag zukünftig beim Landkreis.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 kann für das Teilprodukt 1.06.01.02.04 daher beim Sachkonto 7250000 mit Aufwendungen in Höhe von ca. 1.350.484,-- € geplant werden. Beim Sachkonto 5470100 (Kostenbeiträge der Eltern) errechnen sich auf der Basis der im vorstehenden Absatz formulierten Annahmen Erträge in Höhe von 198.040,-- € und beim Sachkonto 5470300 (Erstattung Landesförderung) Erträge in Höhe von ca. 690.480,-- €.

Das Regierungspräsidium Kassel hat auf Anfrage am 23.10.2015 bestätigt, dass nicht verbrauchte Landesmittel zur Förderung der Tagespflege (2015: 690.480,00 €) praktisch als Refinanzierung der Kreismittel betrachtet werden können, wenn die Gesamtsumme der an Tagespflegepersonen gezahlten laufenden Geldleistungen höher ist als die gewährten Landesmittel. Im Jahr 2014 mussten deshalb 248.520,00 € nicht verbrauchter Landesmittel zurück überwiesen werden. Die erwartenden Mehrausgaben im Jahr 2016 können hierdurch aufgefangen werden.

Verschiedene weitere Einflussfaktoren, welche auf die Kostenentwicklung Einfluss nehmen können, wie z. B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung oder auch das Nutzungs- und Nachfrageverhalten der Eltern, stellen nicht beeinflussbare Risiken für diese Kostenschätzung dar.

Anlage:

- Anlage 1: Neufassung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Teilnahme an der Kindertagespflege
- Anlage 2: Aufstellung des Hessischen Sozialministeriums vom 20.12.2013
- Anlage 3: E-Mail RP Kassel vom 23.10.2015 bzgl. Landesförderung